

## **Satzung des Christlichen Schulvereins Radeberger Land e.V.**

### **Präambel**

Mit dem Ziel, in Radeberg freie, vom christlichen Menschenbild geprägte Schulen zu etablieren, haben sich interessierte Eltern im Christlichen Schulverein Radeberger Land e.V. zusammengefunden. Die Schulen sollen allen Kindern die Möglichkeit eröffnen, sich auf der Basis christlichen Glaubens und christlicher Werte zu lebensstüchtigen und lebensfrohen, aufgeschlossenen, selbstbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln, die bereit sind, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Das Erziehungsziel gründet sich auch auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: „Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen.“ Der Verein ist ein Angebot für alle, die an einer ganzheitlichen Bildung und einer am Kind und am christlichen Glauben orientierten Erziehung interessiert sind, ohne Ausgrenzung Andersdenkender.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Schulverein Radeberger Land e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Radeberg/Sachsen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Das erste Teilgeschäftsjahr nach der Satzungsänderung endet am 31. Dezember 2022.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung einer christlich orientierten ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Dies umfasst auch die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der künstlerischen und musischen Bildung der Kinder/Jugendlichen und Familien.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch Wahrnehmung der Schulträgerschaft und Unterstützung christlicher Schulen im Radeberger Land sowie Trägerschaft für die Hortbetreuung erfüllt. Diese Einrichtungen stehen grundsätzlich jedem Kind offen, unabhängig von dessen ethnischer oder sozialer Herkunft und seiner religiösen oder weltanschaulichen Prägung.

(3) Der Verein unterstützt und fördert im Rahmen der Möglichkeiten innovative Projekte im Bildungs- und Forschungsbereich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten und haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass pauschalierte Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Diese dürfen den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen. Tatsächlich durch die Tätigkeit für den Verein entstandene notwendige Kosten, wie z. B. Reisekosten, Porto, Büromaterial, Kopier- und Druckkosten werden durch den Verein ersetzt. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden sowie jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern.

(2) Es besteht die Möglichkeit

- a) der ordentlichen Mitgliedschaft mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten,
- b) der Fördermitgliedschaft ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(6) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden im Voraus Beiträge erhoben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens die Aufgabenverteilung festzulegen ist. Der Beschluss zur Geschäftsordnung ist im Vorstand einstimmig zu fassen und von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, auf der ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt wird. Ein Ersatzmitglied ist zu berufen, wenn der Vorstand nicht mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist.

(4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(5) Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht formlos.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder wenn zumindest drei seiner Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder mit mindestens zwei Tagen Frist eingeladen wurden. Beschlüsse werden, soweit nicht für bestimmte Themen anders geregelt, mit einfacher Mehrheit des Vorstands gefasst.

(7) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und besetzen, die beratend tätig werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines und ist mindestens einmal jährlich – möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres – von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen (Termin der Absendung) schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch per Email übermittelt werden (Textform). Es genügt die Adressierung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des ordentlichen Mitglieds. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
- c) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und ggfls. Nachtragsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Genehmigung für Ausgaben, soweit der Gesamthaushaltsansatz für Ausgaben um mehr als 20 % überschritten wird,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragssatzung,
- h) Bestellung der Rechnungsprüfer (§ 10),

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht auf andere Mitglieder übertragbar.

(5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Buchstabe f bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Verein kann einen Beirat einrichten, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks beratend und in sonstiger Weise unterstützt. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Folgende Gremien können jeweils ein Beiratsmitglied entsenden:

- a. der Kirchspielsvorstand Radeberger Land,
- b. die Kirchgemeinde Großberkmannsdorf,

c. der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg

d. der Ortschaftsrat Großerkmannsdorf

Die übrigen Beiräte werden, auch sofern ein Gremium von seinem Entsenderecht keinen Gebrauch macht, vom Vorstand berufen.

(3) Der Beirat kann einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen vereinsexternen Rechnungsprüfer bestellen.

### **§ 11 Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das evangelisch-lutherische Kirchspiel Radeberger Land, wo es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit und Bildungsarbeit verwendet werden muss.

### **§ 12 Änderung**

Falls infolge Beanstandung durch das Amtsgericht oder eines Fachorgans formelle Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis davon.

### **§ 13 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Radeberg, den 13.10.2022